



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1017 Wien

A-1040 WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

GENERALSEKRETARIAT

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>151</u>	GE/19 P2
Datum: 5. APR. 1993	
06. April 1993	
Verteilt <u>Leitungen</u>	

WIEN,

2. 4. 1993

G. Z.

788/92/je

A. Seinägger

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)
GZ 68.153/283-I-/B/5B/92

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Anlage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Erledigung
- weitere Veranlassung

- Rücksprache
- Verlautbarung
- Teilnahme und Bericht
-

Termin:

Beilage(n)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Leitungen



BUNDES-INGENIEURKAMMER

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 8
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
TELEFAX 505 32 11

**KÖRPERSCHAFT
ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN, 29. 3. 1993

G. Z. 788/92/zö/je

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)
Ihre GZ 68.153/283-I/B/5B/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Zusendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu beziehen:

1. Universitätsbeirat

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht neben der Stärkung der Universitätsautonomie und der damit im Zusammenhang stehenden Stärkung der Position des Rektors vor, daß an jeder Universität zur Beratung der Universitätsleitung ein Universitätsbeirat einzurichten ist. Dieser Universitätsbeirat hat den Rektor und den Senat insbesondere auch in Fragen der Kooperation der Universität mit der Wirtschaft und der Gesellschaft zu beraten. Um die Verbindung zwischen den Universitäten und der Wirtschaft zu intensivieren, haben gem. § 52 Abs. 3 Z.3 des Entwurfes dem Universitätsbeirat "Vertreter der Wirtschaft und der Beschäftigten in von der Universität erfaßten Bereichen" als Mitglieder anzugehören. Insbesondere diese Regelung wird seitens der Bundes-Ingenieurkammer begrüßt, da damit eine praxisnahe Ausbildung der Studierenden gewährleistet wird.

Der Modus für die Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates ist in den Satzungen der Universitäten zu regeln (§ 5 Abs. 2 Z. 9). Die Bundes-Ingenieurkammer ist jedoch der Auffassung, daß bezüglich der Bestellung der Mitglieder gem. § 52 Abs. 3 Z. 3 bereits das UOG selbst die Prinzipien für die Bestellung regeln müßte. Diese Regelung müßte ein Vorschlagsrecht für die jeweils fachlich betroffenen gesetzlichen Interessensver-

tretungen (z.B. Nominierungsvorschlag für Mitglieder gem. § 53 Abs. 3 Z. 3 für den Universitätsbeirat der Technischen Universitäten durch die Bundes-Ingenieurkammer) beinhalten.

2. Universitätsinstitute

a) Teilrechtsfähigkeit

§ 2 Abs. 3 des Entwurfes erkennt nur mehr den Universitäten selbst, nicht aber den einzelnen Instituten, die Teilrechtsfähigkeit zu. Diese Regelung entspricht nach Ansicht der Bundes-Ingenieurkammer nicht den Erfordernissen der Praxis, da die Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft/Ziviltechnikern und der Universität vor allem auf Institutsebene erfolgt. Außerdem würde sich eine derartige Zentralisierung speziell bei den großen Universitäten mit ihren vielschichtigen Disziplinen auf eine Kooperation mit der Wirtschaft nachteilig auswirken. Die im Entwurf vorgesehene zentralistische Lösung erinnert an Strukturen, wie sie im verstaatlichten Bereich anzutreffen sind und sich dort nicht bewährt haben. Es sollte vielmehr die in den letzten Jahren entwickelte direkte, unbürokratische Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den Instituten beibehalten bleiben, zumal sich eine zweckmäßige Aufgabenverteilung zwischen diesen Partnern herausgebildet hat. Sinnvoll erschiene jedoch, im vorliegenden Gesetzesentwurf eine Meldepflicht an den Rektor betreffend übernommener Forschungs- und Entwicklungsaufträge vorzusehen. Vereinzelt vorgekommene Fehlentwicklungen können künftig im Rahmen der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof (§ 2 Abs. 7), sowie durch die Beratung durch den Universitätsbeirat (§ 52 Abs. 1 Z. 4) korrigiert werden. Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit in Europa wird der Kooperation der Wirtschaft wie z.B. der Ziviltechniker mit den Universitäten, aber insbesondere mit den Instituten, eine wachsende Bedeutung zukommen.

b) Institutsvorstand

Weiters ist nicht einsichtig, warum gerade bei Institutsvorständen - anders als bei den anderen monokratischen Universitätsorganen - nur eine einmalige Wiederwahl zulässig sein soll (§ 43 Abs.3). Aus der Sicht der Wirtschaft entspricht gerade diese Regelung nicht den Erfordernissen der Praxis. Außerdem hat sich die im derzeit gültigen UOG enthaltene Regelung der mehrmaligen Wiederwahl der Institutsvorstände bestens bewährt.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um eine entsprechende Änderung des Entwurfes, der die o.a. Bedenken ausräumt.

3. Ersatz der Personal- und Sachkosten gem. § 2 Abs. 8 Z. 3; Kontrolle

§ 2 Abs. 8 Z. 3 bringt eine gesetzliche Klärung der Rechtslage bei Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen Dritter durch Universitätsangehörige im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Zum Zwecke der Wahrung der wirtschaftlichen Chancengleichheit von Universitätsangehörigen einerseits und von ausschließlich selbstständig in Entwicklung und Forschung tätigen Fachleuten andererseits, insbesondere also auch von freiberuflich tätigen Ziviltechnikern, sollte der in § 2 Abs. 8 Z. 3 vorgesehene Personal- und Sachkostenersatz an die Universität auch einer wirksamen Kontrolle unterliegen. Diese Kontrolle könnte in derselben Form erfolgen, wie dies in § 2 Abs. 7 für die Universitäten in Bezug auf ihre Teilrechtsfähigkeit geregelt ist, weswegen seitens der Bundes-Ingenieurkammer folgende Ergänzung des § 2 Abs. 7 vorgeschlagen wird:

"(7) Die Universitäten unterliegen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gem. Abs. 3, sowie hinsichtlich der Verrechnung der in Abs. 8 Z. 3 vorgesehenen Personal- und Sachkostenersätze der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle des Rechnungshofes."

4. Studienkommission

Weiters sieht § 39 Abs. 1 die verpflichtende Beiziehung von "Praktikern" zu den Beratungen der Studienkommissionen über die Erlassung oder Änderung von Studienplänen vor. Bezüglich der Nominierung dieser Personen wäre im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedenfalls jenen gesetzlichen Interessensvertretungen, deren Berufsgruppe vom jeweiligen Studienplan betroffen oder hauptsächlich betroffen ist, ein Vorschlagsrecht einzuräumen (z.B. SOWI-Studienpläne - Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Studienpläne technischer/montanistischer Studienrichtungen und Studienrichtungen der Bodenkultur - Bundes-Ingenieurkammer, rechtswissenschaftliche Studienpläne - Rechtsanwaltskammer/Notariatskammer). Dies deshalb, da z.B. die Befugnisse von Ziviltechnikern hinsichtlich ihres Umfangs vom jeweils gelehrt und durch Prüfungen nachgewiesenen Studieninhalt abhängig sind.

Aus diesem Grund ersucht die Bundes-Ingenieurkammer um folgende Ergänzung des § 39 des Entwurfes:

"(2) Diese Personen sind auf Vorschlag jener gesetzlichen Interessensvertretung in die Studienkommission zu nominieren, deren Berufsgruppe vom jeweiligen Studienplan betroffen oder hauptsächlich betroffen ist."
"Der dzt. Abs. 2 erhält die Numerierung (3)."

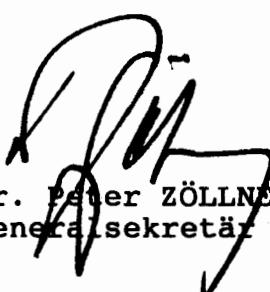
5. Professoren - privatrechtliches Dienstverhältnis

Die in § 18 Abs. 1 des Entwurfes vorgesehene Möglichkeit, Professoren auch in einem privatrechtlichen (ev. nur befristeten) Dienstverhältnis zum Bund anzustellen, schafft nunmehr die schon lange von der Wirtschaft geforderte Flexibilität bei der Einbeziehung von hochqualifizierten Fachleuten aus der Praxis in den Lehr- und Forschungsbetrieb der Universitäten und wird daher seitens der Bundes-Ingenieurkammer begrüßt.

Die Bundes-Ingenieurkammer ersucht um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Ergänzungs-/Änderungswünsche im endgültigen Gesetzesentwurf des UOG und verbleibt

mit freundlichen Grüßen


Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident


Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär

